

Anlage 2

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



13. AUG. 2009

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein |
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek



Stadt Norderstedt
Betriebsamt
Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung
Herr Hübschmann
Rathausallee 50

Ihr Zeichen: Herr Hübschmann
Ihre Nachricht vom: 30.07.2009
Mein Zeichen: LLUR 734 580.40-72/60-063
Meine Nachricht vom:

Esther Frambach
E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-630
Telefax: 04347 704-602

22846 Norderstedt

11.08.2009

**Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG für das Zwischenlager in 22846 Norderstedt,
Friedrich-Ebert-Straße 76, Gemarkung Garstedt, Flur 14, Flurstücke 27/2, 27/7, 27/8**

**Erweiterung des Annahmekataloges um die Abfallschlüssel 12 01 17, 17 02 04* und
17 06 03***

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hübschmann,

mit Schreiben vom 30.07.2009 (Eingang 04.08.2009) zeigten Sie mir die Änderung der o.
g. Anlage gemäß § 15 BImSchG an. Die Änderung betrifft die Erweiterung des Annahme-
kataloges um die Abfallschlüssel 12 01 17 (Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die un-
ter 12 01 16 fallen), 17 02 04* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten
oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) und 17 06 03* (anderes Dämmmaterial,
das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält).

Entscheidung

Aufgrund dieser Anzeige ergeht folgender Bescheid:

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist **nicht** erforderlich.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

	Anzahl der Blätter
1. Anschreiben (30.07.2009) zur Änderungsanzeige	1
2. BImSchG-Formular 1	3

3. Beschreibung	2
4. Lageplan	1
5. Entsorgungsnachweise	15

Begründung:

Gegenstand Ihrer Anzeige ist

die Erweiterung des Annahmekataloges um die Abfallschlüssel 12 01 17 (Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen), 17 02 04* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) und 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält).

Es werden folgende Mengen prognostiziert:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lagermenge vor Ort in Mg	Jahresdurchsatz in Mg
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	5	20
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20	100
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	5	20

Die Abfälle sollen in Big Bags bzw. Containern (Altholz) ordnungsgemäß gelagert werden. Entsorgungsnachweise sind der Anzeige beigelegt.

Der genehmigte Gesamtjahresdurchsatz von 5.000 Mg sowie die genehmigte Lagermenge vor Ort von insgesamt 300 Mg bleiben unverändert.

Grundlage dieser Anzeige gemäß § 15 BImSchG ist die Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 01.04.2008.

Die Annahme und Handhabung der vorgenannten Abfallarten ist bisher nicht zulässig. Die Erweiterung des Annahmekataloges um die Abfallschlüssel 12 01 17, 17 02 04* und 17 06 03* bzw. die kurzzeitige Zwischenlagerung der Abfälle stellt eine Änderung des Betriebes dar, für die eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich wird.

Zu prüfen war, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt, für die eine Änderungsgenehmigung erforderlich wird. Ausschlaggebend dafür ist, ob durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Erweiterung des Annahmekataloges um die beantragten Abfallarten keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG darstellt und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung daher nicht erforderlich ist. Die durch die angezeigte Änderung hervorgerufenen, nachteiligen Auswirkungen offensichtlich

gering, da die genehmigte Lagermenge vor Ort von 300 Mg und der Jahresdurchsatz von 5.000 Mg unverändert bleiben. Die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen ist somit sichergestellt.

Die von Ihnen dargestellte Änderung ist als anzeigebedürftig im Sinne des § 15 BImSchG einzustufen. Grundlage dieser Entscheidung ist die von Ihnen in den eingereichten Unterlagen dargestellte Betriebsbeschreibung nebst Anlagen. Abweichungen hiervon sind wiederum auf das Erfordernis einer Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG oder Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zu prüfen.

Bereits erhobene Auflagen gelten auch für die angezeigte Änderung fort, so dass insbesondere die bestehenden Auflagen an die Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch, Betriebsordnung, Alarm- und Maßnahmeplan) auch für die geänderte Anlage zu erfüllen sind.

Hinweise

Diese Mitteilung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen. Bei der Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit der von Ihnen angezeigten Änderung wurden andere Behörden oder Stellen nicht beteiligt. Insofern erfolgte auch keine Prüfung, ob die Änderung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung oder Genehmigung bedarf. Dies ist von Ihnen zu prüfen und das Erforderliche zu veranlassen.

Unabhängig vom Genehmigungserfordernis sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Wasser- und Arbeitsschutzes oder des Brandschutzes auch bei der Umsetzung der Änderung zu beachten.

Diese Entscheidung und die Unterlagen der Anzeige sind dem Genehmigungsbescheid beizufügen.

Rechtsgrundlagen

Insbesondere

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Kostenentscheidung

Die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige über die Änderung einer Anlage nach § 15 BlmSchG ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß Tarifstelle 10.1.1.8 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren auf die Mindestgebühr von

EUR 500,00

festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides. Von der Übersendung von Schecks bitte ich abzusehen.

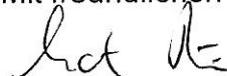
Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) in der aktuellen Fassung,
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der aktuellen Fassung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rüter